

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80 (Postcheck IX 2988) Oesterreich (Postcheck-Konto D 111.899) und Deutschland halbj. Fr. 7.50, vierteljährlich Fr. 3.80. Das übrige Ausland halbj. Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Amerika ganzl. Fr. 20.—. Postamtlich bestellt 80 Rp. Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rheintal) Tel. Nr. 81.60. Schriftleitung: Schaan, Telephon Nr. 55. Verwaltung Vaduz, Telephon Nr. 48.

Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: die 1spaltige Col.-Zeile
Inland 10 Rp. 20 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennm.) 15 " 20 "
Uebrig. Schweiz 18 " 25 "
Ausland 20 " 25 "
Anzeigenannahme für das Inland und Feldkirch:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Tel. Nr. 48;
für das Rheintal, Schweiz und übriges Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. Nr. 85.80; und übrige Zweiggeschäfte.

Zur Durchführung der Franken-Abwertung.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat in Erwägung, daß Anschriften von Warenpreisen und -Qualitäten im Kleinhandel die Durchführung und Wirksamkeit der Ueberwachung von Warenpreisen fördern und dem Käufer erleichtern, die Preise verschiedener Waren und Qualitäten in verschiedenen Verkaufsstellen zu vergleichen, verfügt. Wer

Käse, Butter, Speisefette, Speiseöle, Fleisch und Fleischwaren, Teigwaren, Gries, Haferflocken, Eier, Früchte, Gemüse, Bienenhonig, Zucker, Reis, Kleider und Bekleidungsgegenstände, Schuhe und Schuhwaren im Kleinhandel in Läden, Schaufenstern, in Markthallen und auf Marktplätzen oder im Straßenhandel offen, verpackt oder in Gefäßen irgendwelcher Art feilbietet oder aufstellt, ist verpflichtet, diese Waren mit **Inschriften** zu versehen, aus denen der genaue Preis je Verkaufseinheit (z. B.) Gewicht, Stückzahl, Büschel, die handels- bzw. ortstübliche Qualitätsbezeichnung sowie die Herkunft (Inland oder Ausland) der einzelnen Ware deutlich ersichtlich sind.

Wer die in Art. 1 hievorigen genannten Waren im Kleinhandel feilbietet, ohne sie sichtbar auszustellen, hat in seinen Läden, Schaufenstern und Schaukästen bzw. in seinem Verkaufstand oder Verkaufswagen für die nicht ausgestellten Waren gut sichtbare Preisverzeichnisse anzubringen, die den oben für Anschriften aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Für die Qualitätsbezeichnung gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Lebensmitteln u. Gebrauchsgegenständen vom 26. Mai 1936 (insbesondere die Bestimmungen gemäß Art. 1 bis 88 und die Art. 81 ff., 91 ff., 106 ff., 113 ff., 119 ff., 164 ff., 171 ff., 186 ff., 217 ff. und 232 ff.), sowie allfällige auf Grund der genannten Verordnung erlassene kantonale Vorschriften.

Die Kantone sorgen in ihrem Gebiet für die Durchführung dieser Verfügung. Sie bestimmen im Einverständnis mit der Preis- und Qualitätskontrolle des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes die Organe, welche die Innehaltung der Vorschriften dieser Verfügung zu überwachen haben.

Diese Organe haben folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Sie sind befugt, Läden, Lager, Markstände und fahrbare Verkaufsvorrichtungen des Kleinhandels zu besichtigen, nötigenfalls Warenmuster, Anschriften von Warenpreisen und -Qualitäten sowie Preisverzeichnisse als Beweismittel zu fordern und zweckdienliche Auskünfte vom verantwortlichen Personal der fraglichen Betriebe zu verlangen.

2. Sie sind verpflichtet, der eidgen. Preis- und Qualitätskontrolle über die von ihnen festgestellten Verstöße gegen diese Verfügung schriftlich zu berichten, den Berichten die nötigen Beweismittel beizulegen und den Fehlern ein Doppel der Berichte zuzustellen. Handelt es sich um leicht verderbliche Waren oder um Waren, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, so kann die Berichterstattung auch telephonisch erfolgen.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft. Die Preis- und Qualitätskontrolle wird mit dem Vollzug beauftragt.

Fehlbare an den Pranger.

Das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement hat verfügt:

Art. 1. Das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement und die zuständigen kantonalen Behörden können die Veröffentlichung der Namen von Personen oder Unternehmungen anordnen, die den auf Grund des Bundesrats-

beschlusses vom 27. September 1936 über außerordentliche Maßnahmen betr. die Kosten der Lebenshaltung erlassenen eidgenössischen und kantonalen Verfügungen oder Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Lockerung der Einfuhrbeschränkungen.

Das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement gibt folgende Mitteilung heraus: In der Erwägung, daß angesichts der Abwertung der Währung die zum Schutze der inländischen Produktion gegen übermäßige Einfuhr erlassenen Maßnahmen jedenfalls nicht mehr im bisherigen Maße nötig sind, die vollständige Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen jedoch aus handelspolitischen Gründen nicht tunlich erscheint, ihre unveränderte Aufrechterhaltung hingegen der Landesversorgung zu angemessenen Preisen hinderlich wäre, hat das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement den mit der Durchführung der Einfuhrbeschränkungen betrauten Stellen bestimmte Weisungen für weitgehendste Lockerung der Einfuhrbeschränkungen gegeben und zudem den Auftrag erteilt, unverzüglich noch weitere Maßnahmen, u. a. auch Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen zu prüfen. Die der Sektion für Einfuhr und der Textil-Treuhandstelle erteilten Weisungen gehen einestels dahin, für diejenigen Waren, deren Einfuhr bisher im allgemeinen nur den Firmen bewilligt wurde, welche frühere Importe nachweisen konnten, künftig Bewilligungen grundsätzlich auch allen andern regulären Firmen im Rahmen der für die Einfuhr aus den einzelnen Ländern festgesetzten Kontingente zu erteilen; andererseits soll für diejenigen Waren, wofür bisher zusätzliche Einfuhr nur unter der Bedingung von bestimmten Leistungen, insbesondere des Bezuges inländischer Ware bewilligt wurde, diese Leistungsverpflichtung gemildert oder unter Umständen sogar aufgehoben werden.

Eine weitere Erleichterung ist auch in dem Sinne angeordnet worden, daß den Importeuren größere Freiheit gewährt wird in der zeitlichen Ausnützung ihrer Kontingente, in den, abgesehen von den schon bisher berücksichtigten Saisonbedürfnissen, noch weitere Ausnahmen von der Regel der bloß quartalen Freigabe der Kontingente gewährt werden sollen, wenn nicht aus handelspolitischen Gründen davon abgesehen werden muß. Für die Waren des sogenannten Kompensationsverkehrs werden besondere Maßnahmen getroffen.

Zollermäßigungen.

Vom Bundesrat sind mit Wirkung ab 5. Oktober die nachstehenden Positionen des Gebrauchstarifs wie folgt abgeändert worden:

Ganz in Wegfall kommen die Zölle für **Äpfel und Birnen** (bisher Ansaß Fr. 5.—), **Pflaumen und Zwetschgen** (bisher Fr. 5.— und Fr. 10.), **Zitronen** (bisher Fr. 3.—), **frisches Gemüse** (als Kohl, gelbe Rüben) (bisher Fr. 3.—), **Eier** (bisher Fr. 15.—), **Tomaten** (bisher Fr. 5.—).

Ermäßigungen:

Für anderes Gemüse mit Einschluß der Artischocken wird der Zollsatz von Fr. 10.— auf Fr. 5.— herabgesetzt. Ferner werden ermäßigt die Ansätze für **Aprikosen**, gebürtig oder getrocknet, von Fr. 40.— auf Fr. 10.—, nicht gebürtig von Fr. 50.— auf Fr. 20.—, **Weintrauben zum Tafelgenuss** von Fr. 10.— auf Fr. 5.—, **Orangen und Mandarinen** von Fr. 10.— auf Fr. 5.—, **Mandeln** von Fr. 10.— auf Fr. 5.—, **Baumrüben** und **Haselnüsse** von Fr. 10.— auf Fr. 5.—. Ferner wird der Zollsatz auf **Mais** von Fr. 6.— auf Fr. 2.— herabgesetzt.

Einführung von Goldstücken durch die Nationalbank.

Wie die „Nat. Ztg.“ berichtet, bezahlt die Schweizerische Nationalbank für jedes Goldstück, das ihr zum Kauf angeboten wird, Fr. 28.10 für das 20.— Fr. Goldstück und Fr. 13.90 für das 10.— Fr. Goldstück. So wenig dieses Vorgehen als natürliche Folge der Abwertung zu beanstanden ist, so bedauerlich ist es doch, daß dadurch die Goldhämter nun eine unverdiente Prämie erhalten sollen, die man ihnen unter allen Umständen vorenthalten müßte, sei es durch Erhebung einer Goldgewinnabgabe, oder einer ähnlichen Maßnahme, die unbedingt hätte verfügt werden müssen.

Der Golddraufsch.

Die durch die Abwertung des Schweizerfrankens erfolgte automatische Aufwertung des Goldes hat zu einem wahren Golddraufsch geführt. Aus allen Strümpfen und Matragen heraus kommen die Goldbögelein geflogen. Auf der Nationalbank in Bern herrschte am Freitag zeitweise ein derartiges Gedränge, daß Polizei für den Ordnungsdienst angefordert werden mußte, die den Verkehr derart regelte, daß je 10 Personen in die Halle zum Goldwechseln eingelassen wurden. Bei dem umgewechselten Gold handelt es sich meistens um kleine und kleinste Beträge (10er u. 20er Goldstück), die aus allen Schichten der Bevölkerung kamen). Die großen Goldbeträge kamen fast durchwegs aus London.

Frankenabwertung und Liechtenstein.

Unter diesem Titel schreibt das „Liechtensteiner Vaterland“ am Samstag über die rechtliche Seite der schweizerischen Abwertungsgefeßgebung. Wir müssen auf diese Besprechung, weil sie von Kenntnissen nicht allzu beschwert erscheint und deshalb zur Verbreitung einer irrigen Auffassung beitragen könnte, heute zurückkommen. Wenn an uns die Frage gerichtet wird, auf welche gesetzliche

Bestimmungen in Liechtenstein die von uns als zwingend bezeichnete Uebernahme der schweizerischen Abwertungsbestimmungen sich stütze, so können wir ruhig erwidern: auf keine. Die schweizerische Währungsgefeßgebung, und dazu gehört auch die Abwertungsgefeßgebung, ist schweizerische Gefezgebung und bleibt eine solche und ist für das Gebiet des Fürstentums vom Bundesrate anwendbar zu erklären. Wenn wir recht unerrichtet sind, hat sich der Bundesrat auch bereits dahingehend erklärt.

Wenn die Redaktion des „Vaterland“ der Ansicht ist, daß die schweizerischen Verordnungen durch Regierung bzw. Landtag übernommen werden können und dadurch Geltung erhalten, so trifft dies für einen Teil zu, und Regierung und Landtag haben solche verschiedentlich auch bei uns als gültig erklärt. Auf die Währungsgefeßgebung und die damit im Zusammenhang stehenden Verordnungen hat Liechtenstein keine Geltungnahme, wie es auch seinerzeit eine solche gegenüber Oesterreich nicht hatte. Es steht uns als souveräner Staat frei, eigenes Geld in Umlauf zu bringen, der Franken hingegen ist Schweizer Geld. Wir sind also nicht der Meinung, daß Bestimmungen des Bundesrates über die Frankenabwertung in Liechtenstein keine Geltung haben, ohne daß der Landtag dazu Stellung genommen hat. Daß der Bundesrat die Regierung jeweils in Kenntnis setzt, finden wir als selbstverständlich.

Interessant wirkt dann aber auf den Leser, wie im Zusammenhang mit der Frankenabwertung die Gesandtschaft wieder Erwählung findet. Der direkte Verkehr von Regierung zu Regierung wird sich auch hier als einfacher und besser erweisen. Die „Gesandtschaft in Bern“ muß doch den Lesern jenes Blattes bald so aufdringlich erscheinen, daß sie unserer schon wiederholt angeführten Meinung über einen unnötigen und kostspieligen Drang beipflichten werden. Das nur nebenbei.

Das Verbands-Jubiläumsturnfest in Schaan.

Das Jubiläum des Rheintal-Vorarlbergischen Turnverbandes konnte also doch noch an einem warmen Oktobertage und bei strahlender Sonne abgehalten werden. Freilich, als die Sonne den Kranz der Schweizerberge immer tiefer ins Lichtmeer tauchte, lag dichter Reif über dem Tale und erst die wärmende Kraft der Mutter Sonne vermochte Leben auf dem Turnplatz zu wecken. Bald sah man trotz Frische und feuchtem Boden die eifrige Mannschaft in leichtem Gewande am Werke, Turnen ist ja kein Spiel, Turnen ist Arbeit, der Turner überwindet Hindernisse mit einer Selbstverständlichkeit. So konnte mit etwas Verspätung mit dem Kunst- und Nationalturnen und mit Leichtathletik begonnen werden. Während der Mittagspause war der zwar etwas kurze, aber glänzend verlaufene Festakt im Saale des Gasthauses zur „Post“. Da versammelten sich der Ausschuß des Verbandes, die Gründer, die Ehrenmitglieder und die Kampftrichter beim Mittagessen, um der Gründung des Rheintalisch-Vorarlbergischen Turnverbandes vor 50 Jahren zu gedenken. Die Grüße und Glückwünsche des Landes Liechtenstein überbrachte Herr Regierungschef Dr. Hoop. Festliche Stimmung lag über dem Saal, galt es doch 50 Jahre erspriehliche Turnarbeit zu ehren und einer glänzenden u. erfreulichen Entwicklung des Verbandes zu einer mächtigen Organisation zu gedenken. Neun seiner Gründer konnte der Verband am heutigen Tage noch lebend verzeichnen; ihrer sollte heute ganz besonders gedacht werden. Der Präsident des Verbandes, Herr Emil Tribelhorn von Mels, würdigte denn auch in seinem Rückblick auf die Geschichte des Ver-

bandes freudigen Herzens ihre verdienstvolle Tätigkeit bei der Gründung des heute nunmehr stattlichen Turnverbandes u. ihr opferbereites und freudiges Mitwirken in späteren Jahren. Als im Herbst des Jahres 1886 ganz wenig Vereine des unteren Teiles des Rheintals zur Zusammenarbeit sich fanden, hätte wohl niemand gedacht, daß nach 51 Jahren der Verein die Gawe vom Bodensee bis z. Wallenfsee umfasse und 74 Sektionen mit über 9000 Mitgliedern zählen würde. Das Aufblühen des Turnwesens hat auch eine Blütezeit des Verbandes gebracht, heute müßte der Verband eigentlich heißen: Rheintal-Vorarlberg-Liechtenstein. Von den 9 noch lebenden Männern, die an der Wiege des Verbandes gestanden, weilen heute 5 unter uns: Freund Professor August Fellerle von Dornbirn, der bis vor kurzem noch das Verbandspräsidium führte, dann der Aktuar des Verbandes, August Tinner, Rheineck, dann Werner Gerster, Gözis, Freund Wettstein, Rheineck und Hr. Bezirksammann Jndermaur in Rheineck. Ihnen möchten wir allen von Herzen danken für all ihre Arbeit im Dienste des Turnwesens. Möge es ihnen noch lange vergönnt sein, in unserem Kreise zu verbleiben und weiter das Blühen u. Gedeihen des Verbandes mitzuerleben. Jedem der Gründer überreichen unsere Trachtenmädchen unter dem Beifall des Saales Blumengrüße. Herr Roth, Vertreter des St. Gallischen Kantonturnverbandes, überbringt die Grüße seines Verbandes und freut sich der aufrichtigen Zusammenarbeit in den Verbänden und mit den Freunden im Vorarlberg. Dankbar seien die Anregungen von jenseits des